

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. S+B TECHNOLOGIE Schätzle GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen S+B TECHNOLOGIE und dem Besteller abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die S+B TECHNOLOGIE nicht ausdrücklich anerkennt, sind für S+B TECHNOLOGIE unverbindlich, auch wenn sie Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vereinbarungen zwischen S+B TECHNOLOGIE und dem Besteller, die im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind im Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von S+B TECHNOLOGIE schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von S+B TECHNOLOGIE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass S+B TECHNOLOGIE diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.

2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten von S+B TECHNOLOGIE gehören, bleiben im Eigentum von S+B TECHNOLOGIE und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Derartige zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – dürfen vom Besteller Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind als vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und auch für den Fall, dass ein Vertrag nicht zu Stande kommt und dauert über die Vertragsdauer hinaus an. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen schuldet der Besteller S+B TECHNOLOGIE Schadensersatz.

3. Gehört zum Lieferumfang von S+B TECHNOLOGIE die Konstruktion des Liefergegenstandes, ist die Konstruktion vom Besteller im Rahmen einer Zwischenabnahme abzunehmen. Diese abgenommene Konstruktion bestimmt sodann den Umfang und die Ausführungen des Liefergegenstandes.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist S+B TECHNOLOGIE berechtigt den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

2. Die Preise von S+B TECHNOLOGIE gelten „ab Werk“, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten.

3. Ist mit dem Besteller nichts anderes schriftlich vereinbart, ist die Zahlung netto ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Besteller zur Zahlung fällig.

4. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist S+B TECHNOLOGIE berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch S+B TECHNOLOGIE bleibt vorbehalten.

5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von S+B TECHNOLOGIE anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien; ihre Einhaltung durch S+B TECHNOLOGIE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie beispielsweise Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Beistellungen von Teilen/Werkstücken oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert

sich die Lieferzeit um den entsprechenden Zeitraum. Dies gilt nicht, soweit S+B TECHNOLOGIE die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; sich abzeichnende Verzögerung hat S+B TECHNOLOGIE dem Besteller sobald als möglich mitzuteilen.

3. Die Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurde. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von S+B TECHNOLOGIE verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von S+B TECHNOLOGIE liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

5. S+B TECHNOLOGIE haftet dem Besteller bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von S+B TECHNOLOGIE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. S+B TECHNOLOGIE ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von S+B TECHNOLOGIE zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Die Gewährleistung für die gesamte Maschine erlischt, wenn der Liefergegenstand vom Besteller mit Ersatzteilen ausgestattet wird, die nicht von S+B TECHNOLOGIE geliefert wurden oder nicht von S+B TECHNOLOGIE ausdrücklich freigegeben wurden.

6. S+B TECHNOLOGIE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von S+B TECHNOLOGIE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die S+B TECHNOLOGIE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. S+B TECHNOLOGIE lagert die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers ein.

3. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. S+B TECHNOLOGIE wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Gewährleistung/Haftung

S+B TECHNOLOGIE leistet für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung ausschließlich Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl von S+B TECHNOLOGIE nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist S+B TECHNOLOGIE unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von S+B TECHNOLOGIE.

2. Zur Vornahme aller S+B TECHNOLOGIE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit S+B TECHNOLOGIE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist S+B TECHNOLOGIE von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei S+B TECHNOLOGIE sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von S+B TECHNOLOGIE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt S+B TECHNOLOGIE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. S+B TECHNOLOGIE Schätzle GmbH

Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von S+B TECHNOLOGIE eintritt.

4.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von S+B TECHNOLOGIE zu verantworten sind.

6.

Bessert der Besteller selbst oder ein Dritter in dessen Auftrag unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von S+B TECHNOLOGIE für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von S+B TECHNOLOGIE vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird S+B TECHNOLOGIE auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch S+B TECHNOLOGIE ein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinaus wird S+B TECHNOLOGIE den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die genannten Verpflichtungen von S+B TECHNOLOGIE für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sind abschließend. Die Rechte setzen voraus, dass der Besteller S+B TECHNOLOGIE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, dass der Besteller S+B TECHNOLOGIE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. S+B TECHNOLOGIE die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt V.7 ermöglicht, S+B TECHNOLOGIE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet S+B TECHNOLOGIE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur im Falle von Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der Organe von S+B TECHNOLOGIE oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei Mängeln, die von S+B TECHNOLOGIE arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit er zugesichert hat.

9.

Der Besteller trägt die Kosten, die durch auf seinen Wunsch nach Zwischenabnahme erfolgte Änderungen der Konstruktion, Korrekturen der Zeichnungen, Neuerstellung der Zeichnungen und Umbauten notwendig werden.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VI.8; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1.

S+B TECHNOLOGIE behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2.

Der Besteller hat S+B TECHNOLOGIE von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat S+B TECHNOLOGIE alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

3.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

4.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist S+B TECHNOLOGIE zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5.

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt S+B TECHNOLOGIE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Vorbehaltseigentums zu verlangen.

6.

Modelle u. ä.:

Soweit der Besteller Modelle usw. zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei anzuliefern. Die Modelle usw. lagern auf Gefahr des Bestellers; S+B TECHNOLOGIE obliegt nicht die Verpflichtung sie zu versichern. Eingesandte Zeichnungen verpflichten S+B TECHNOLOGIE nicht Modellmaße nachzuprüfen. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Modelle trägt der Besteller. S+B TECHNOLOGIE ist berechtigt nicht benötigte Modelle usw. jederzeit zurückzusenden. Sämtliche Kosten, welche durch die auf Gefahr des Bestellers erfolgte Auslieferung oder Rücksendung der Modelle usw. erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Gerät der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand, ist S+B TECHNOLOGIE berechtigt sämtliche in seinem Besitz befindliche Modelle bis zum Ausgleich der Gesamtforderung (einschließlich Nebenkosten) zurückzubehalten.

IX. Schlussbestimmungen

1.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von S+B TECHNOLOGIE zuständige Gericht. S+B TECHNOLOGIE ist jedoch berechtigt auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

2.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

Stand: März 2004